raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)

Titel:	**Bebauungsplan Nr. 5/Kirchherten, 1. Änderung – „Gebiet zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße“ (Stadt Bedburg)**
Stand:	11. Juni 2025

Auftraggeber:	Stadt Bedburg Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung (Fachdienst 5)
Ansprechpartner:	Herr Thomas Niebuhr
Projekt-Nr.:	24-28
Auftrag vom:	05. September 2024

Auftragnehmer:	raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektbearbeitung:	B.Sc. Landschaftsökol. Katrin Kratzenberg
Qualitätssicherung:	Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen
Fon +49(0)241-99 000 150, Fax +49(0)241-99 000 155, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Veranlassung 1

2 Vorgehensweise und Methoden 1

2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung 1

2.2 Erfassungsmethodik 2

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets 3

3.1 Vögel 4

4 Artenschutzfachliche Beurteilung 7

4.1 Vögel 7

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 8

6 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 10

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung 11

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Fotodokumentation

Foto 1: Plangebiet mit vereinzelten Gehölzen sowie großflächigem Brombeerbewuchs.

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokoll

- **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

1 Veranlassung

Die Stadtverwaltung der Stadt Bedburg plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen „Marienstraße“, „Schulgasse“ und „Pützer Straße“.

Im Rahmen des städtebaulichen Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu wurde zunächst ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) erstellt. Im Ergebnis was festgestellt worden, dass Brutvorkommen von zwei planungsrelevanten Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen sind. Um einen potenziellen Konflikt mit § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Erfassungen mit ggf. anschließender Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der Stadt Bedburg – Fachdienst 5 durch Herrn Niebuhr am 05. September 2024 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring" berücksichtigt (MKULNV 2017).

Nach einer überschlägigen Prognose (ASP Stufe I) sind Vorkommen der geschützten europäischen Vogelarten Girlitz und Bluthänfling nicht auszuschließen. Für diese Arten ist nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es ist daher zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, ob die oben genannten Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.2 Erfassungsmethodik

Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung wurden zwischen Ende April und Ende Mai 2025 insgesamt 4 morgendliche Erfassungstermine zur Überprüfung der Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Girlitz und Bluthänfling durchgeführt (Tab. 1).

Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2025) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen) (vgl. Tab. 1).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurde der Status im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutreviere der planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten wurden nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2025) ermittelt und die Brutrevierzentren kartographisch dargestellt (Abb. 2). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Status und Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1, Anhang).

Tab. 1: Erfassungstermine Brutvögel 2025 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Temp. [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
25.04.	7:45 – 8:30	Brutvögel I	9	1	8/8
08.05.	6:15 – 7:00	Brutvögel II	6	1	1/8
15.05.	6:45 – 7:30	Brutvögel III	10	1 – 2	8/8
23.05.	5:45 – 6:30	Brutvögel IV	5	1	1/8

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets

Das Plangebiet ist 7.127 m^2 groß und liegt im Osten der Ortschaft Kirchherten in Bedburg, welches dem Rhein-Erft-Kreis angehört (Abb. 1). Eine Fotodokumentation zur Habitatausstattung des Plangebiets ist dem Anhang beigefügt.

Das Plangebiet selbst ist eine Brachfläche innerhalb Wohnbebauung. Es wachsen typische ruderale Pflanzenarten wie Brombeere (*Bromus* spec.) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf der Fläche (Foto 1). Westlich weist das Plangebiet eine Gehölzgruppe (Laubbäume) auf. Im Nordosten befindet sich ein grasbewachsener Trampelpfad, welcher wiederum im Norden an eine Grünlandfläche außerhalb des Plangebietes grenzt. Im Osten trennt eine Lebensbaumhecke (*Thuja* spec.) das Plangebiet von der Klosterresidenz „Maria Hilf“ ab. Im Südosten befindet sich eine Gebäuderuine am Rand des Plangebietes, neben der im Süden ein Parkplatz liegt.

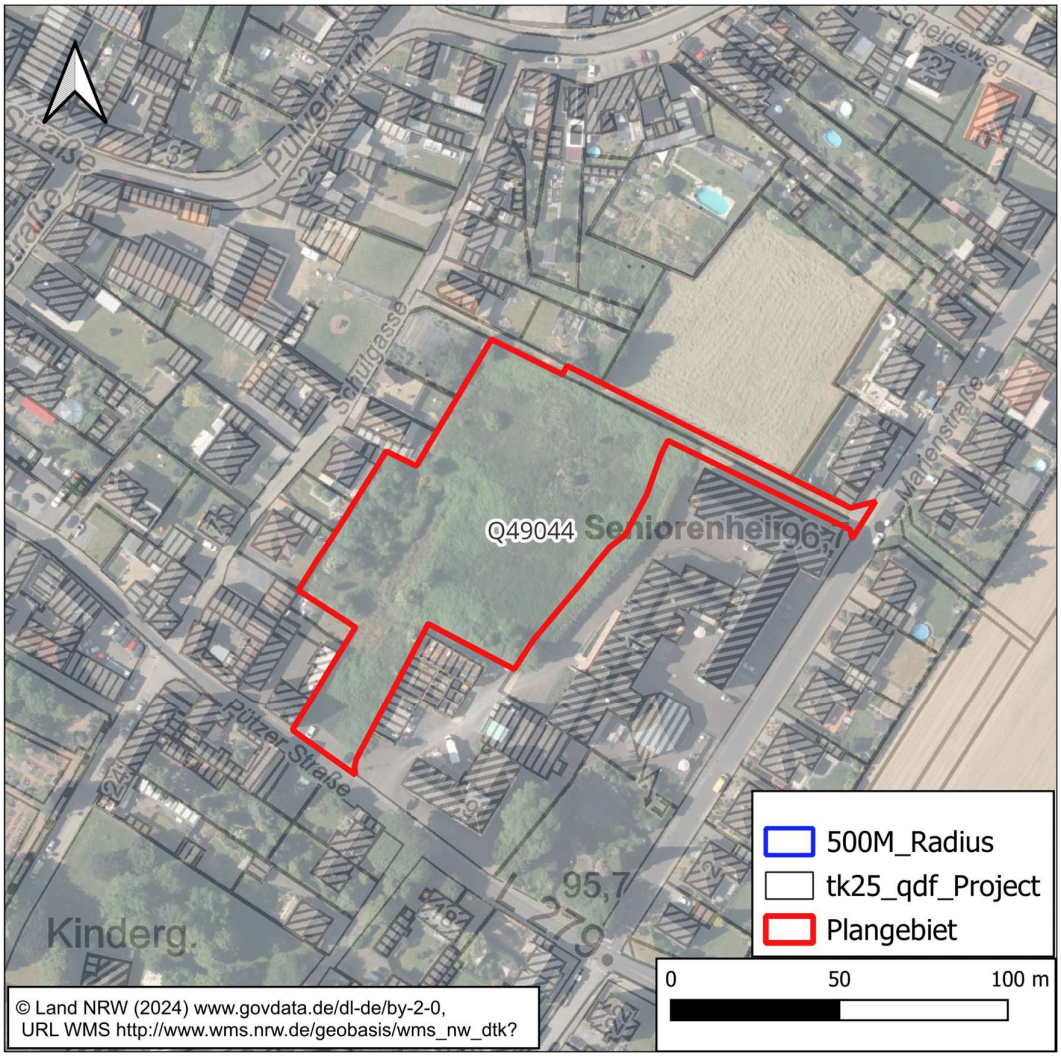

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum.

3.1 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Darunter befinden sich zwei planungsrelevante Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind (Tab. 2).

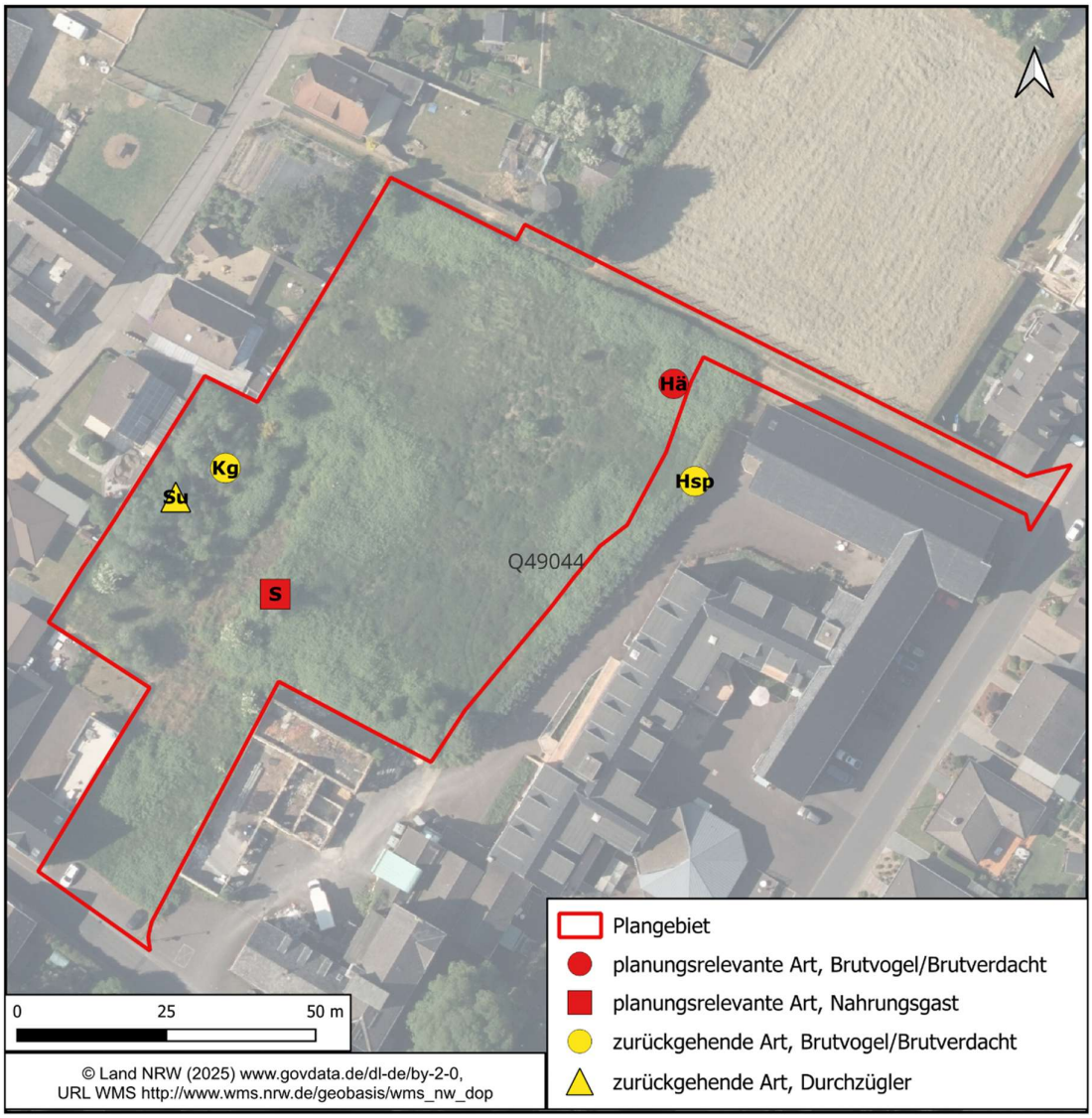

Abb. 2: Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten.

Hierbei handelt es sich unter anderem um den **Bluthänfling**, für den ein Brutverdacht im Plangebiet vorliegt. Es wurden bei allen vier Terminen mehrere Bluthänflinge im Plangebiet beobachtet. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete besiedelt die Art offene, mit

Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsene Agrarlandschaften, Heiden oder Ruderalflächen (LANUK 2025). Hierbei dienen Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen als Nahrungshabitat und strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Niststandort. Meist wird das Nest in dichte Hecken und Büsche, vorzugsweise in junge Nadelgehölze oder Dornenbüsche gelegt (SÜDBECK et al. 2025). Beim ersten Erfassungstermin Ende April konnte beobachtet werden, wie zwei Individuen aus dem Brombeergebüsch im Nordosten des Plangebietes aufgeregt abflogen. Bei den weiteren Erfassungsterminen konnte beobachtet werden, wie ein Männchen mit aufgeplustertem Gefieder auf dem vorhandenen Blauglockenbaum sitzend singt. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1997) singen Männchen zur Brutzeit in aufrechter Haltung und mit gesträubten Brust- und Bauchgefieder auf einer exponierten Warte. Zusätzlich wurden weitere Individuen der Art beobachtet, die sich im Plangebiet aufhielten. Da die Art sowohl als Einzelbrüter als auch in lockeren Kolonien vorkommt, ist ein weiteres Brutpaar im Plangebiet auf Grund von passender Habitatausstattung potenziell möglich. Da die Erfassungstermine zudem ein häufiges anfliegen der Gehölzstruktur im Westen des Plangebietes, bestehend aus Birken und Weiden zeigten, ist von einem weiteren Brutrevier auszugehen.

Die planungsrelevanten **Stare** wurden nur einmalig bei der letzten Erfassung Ende Juni erfasst und können nach SÜDBECK et al. (2025) als Nahrungsgäste im Plangebiet eingestuft werden. Als Charakterart der mit Huftieren beweideten, halboffenen Grünlandflächen ist ein Brutvorkommen im Umfeld denkbar. Geeignete Brutmöglichkeiten für den Höhlenbrüter gibt es im Plangebiet jedoch nicht, weshalb ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Die vorhandenen Gehölzbestände sind im Zuge der Sukzession erst in den letzten 10 Jahren aufgewachsen (LAND NRW 2025) und bieten bisher keine passenden Stammumfänge um geeignete Bruthöhlen für die Art bereitzustellen.

Neben den planungsrelevanten Arten konnten auch Arten erfasst werden, die regional gefährdet sind. Zu diesen zählen **Haussperling**, **Klappergrasmücke** und **Sumpfrohrsänger**, für die zum Teil ein Brutverdacht vorliegt.

Die in NRW auf der Vorwarnliste stehenden **Hausperlinge** sind als ausgesprochene Kulturfolger bekannt und besiedeln dörfliche und städtische Siedlungen. Als Niststandort nutzen sie meist Höhlen und Nischen an Gebäuden oder auch deckungsreiche Hecken (SÜDBECK et al. 2025). Da das Plangebiet weder Gebäude, noch die östlich vorhandene Hecke beinhaltet, welche als Brutstandort genutzt werden kann, ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Die **Klappergrasmücke**, für die im Plangebiet ein Brutverdacht vorliegt, da sie bei allen Erfassungsterminen singend im östlichen Bereich des Plangebietes angetroffen wurde, ist in der Niederrheinischen Bucht auf der Vorwarnliste eingestuft. Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen und zeigt inzwischen eine hohe Präsenz in Parks, Gärten und Grünanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche. Das Nest legt die Art in niedrige Büsche, Dornensträucher oder in kleine Nadelgehölze (SÜDBECK et al. 2025). Die im Plangebiet vorhandene Habitatausstattung bietet demnach mit einer hohen Deckung von Brombeersträuchern genug potenzielle Niststandorte für die Art.

Für den erfassten **Sumpfrohrsänger** besteht im Plangebiet bisher kein Brutverdacht. Er wurde bei dem Termin Ende Mai erfasst. Da der Langstreckenzieher jedoch zwischen Anfang Mai und Mitte Juni auf dem Heimzug ist, wird er als Durchzügler eingestuft. Laut SÜDBECK et al. (2025) muss für einen Brutverdacht mindestens eine Erfassung im Juni erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt fanden jedoch keine Kartiertermine statt, da für die in der ASP I herausgestellten, zu untersuchenden Arten sich die Termine auf einen Zeitpunkt bis Ende Mai begrenzten. Demnach ist ein potenzieller Brutverdacht auf Grund von nicht notwendigen Kartierterminen im Juni grundsätzlich möglich.

Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind landesweit häufig, ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Tab. D1).

Tab. 2: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Abkürzungen und Erläuterungen

Status B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast
Schutz § = besonders geschützt nach BartSchV
Gefährdung landesweit (NRW) / regional (Niederrheinische Bucht) / 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet (NWO & LANUV 2009),
Erhaltungszustand (EHZ) in atlantischer Region

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ
Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*	B	§	3 / 2	ungünstig
Star (*Sturnus vulgaris*)	N	§	3 / 3	ungünstig

4 Artenschutzfachliche Beurteilung

4.1 Vögel

Bei den allgemein häufigen und ungefährdeten europäischen Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Kohlmeise) handelt es sich um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit*. *Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird*“ (MKULNV 2016). Das Töten von Einzelindividuen und Nestlingen lässt sich einfach durch ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung vermeiden (s. Kap. 7).

Unter den beiden nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurde der **Star** als Nahrungsgast im B-Plangebiet erfasst. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für im Plangebiet erfassten Gastvögel bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche und Rast in Gärten, Grünländern, Klein- und Feldgehölzen vorhanden sind (vgl. MKULNV 2016).

Unter den erfassten planungsrelevanten Arten hat einzig der **Bluthänfling** Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet und ist nachfolgend vertiefend zu betrachten. Die Art bevorzugt ländliche Gebiete mit geeigneten Nistplätzen (z.B. Hecken, Dornensträucher, Koniferen) und einer samentragenden Krautschicht, die als Nahrungshabitat dient (LANUK 2025). Das Plangebiet bietet dem Bluthänfling mit seinen reichlichen Brombeersträuchern ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat. Die Siedlungsdichte ist sehr stark von Nistplatz- und Nahrungsangebot abhängig. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1997) beträgt der durchschnittliche Abstand zwischen Nestern von 13,5 m, jedoch können in Extremfällen auch mehrere Brutpaare zeitgleich in einem Strauch brüten. Im Plangebiet ist anhand der Erfassungsergebnisse von einem Revier auszugehen, welches durch den geplanten Bebauungsplan beeinträchtigt wird. Zudem erscheint das Plangebiet für zwei weitere Brutpaare als nicht essenzielles Nahrungshabitat zu dienen. Durch Entfernung der Brombeersträucher im Zuge der Baufeldräumung ist mit dem Verlust des Brutreviers sowie des – nicht essenziellen[1] - Nahrungshabitats zu rechnen.

Neben dem Bluthänfling als Brutvogel der planungsrelevanten Arten ist auch bei den regional gefährdeten Arten (Region Niederrheinische Bucht) von Brutvorkommen bei Hausperling und Klappergrasmücke auszugehen.

Mehrfach wurden **Haussperlinge** in der Hecke knapp außerhalb des Plangebietes und vereinzelt auf den Strukturen im Plangebiet erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nistplätze der Art sowohl in der Hecke als auch in Höhlen und Nischen an Gebäuden der Bestandsbebauung im direkten Umfeld befinden. Weil derzeit weder eine Entnahme der Hecke noch baulichen Eingriffe in die Bestandsbebauung vorgesehen sind, werden die Lebensstätten auch nach Errichtung des Wohngebietes weiterhin erhalten bleiben.

[1] Der Aktionsraum der Art zur Nahrungssuche wird mit > 1.000 m vom Neststandort angegeben (LANUK 2025).

Mit der **Klappergrasmücke** brütet eine Art im Plangebiet, welche in NRW zwar ungefährdet ist, in der Region Niederrheinische Bucht jedoch auf der Vorwarnliste steht. Der Langstreckenzieher nutzt bevorzugt Dornensträucher oder kleine Nadelgehölze in halboffenen bis offenen Landschaften als Bruthabitat. Besonders Dornensträucher sind im Plangebiet zahlreich vorhanden und stellen potenzielle Nistplatze dar. Eine Betroffenheit ist aufgrund der landesweit häufigen und weit verbreiteten Art auszuschließen, da bei häufigen und weit verbreiteten Arten kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene führen (vgl. VV Artenschutz).

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BverwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen Arten sowie bei den nachgewiesenen Durchzüglern und Nahrungsgästen scheidet dies schon von vorneherein aus.

Bei den Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon 18 mit Brutvogelstatus. Für alle im Bereich der geplanten Baufelder brütenden europäischen Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) werden Tötungen von Einzelindividuen (insb. Nestlingen) vorsorglich vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen ihre Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 6).

Der Tatbestand des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.“

Die Baufeldräumung und die Baustelleneinrichtung erfolgen im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten und die baubedingten Wirkungen sind zeitlich

beschränkt (s. Kap. 7). Nach der Bauphase gehen von dem geplanten Wohngebiet keine Störwirkungen aus, die über das bestehende Maß hinausgehen.

Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MKULNV 2016), ist unter Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und die Baustelleneinrichtung für alle vorkommenden europäischen Vogelarten auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Umsetzung des Planvorhabens ist der Tatbestand des Beeinträchtigens oder Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG erfüllt, da die Fortpflanzungsstätte des planungsrelevanten Bluthäflings bei Umsetzung des geplanten Vorhabens entfällt. Durch Schaffung eines geeigneten Ersatz-Bruthabitates für den Bluthänfling bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten und damit der Eintritt der Beeinträchtigung der Lebensstätte vermieden (s. Kap. 6).

Bei allen anderen Brutvogelarten handelt es sich entweder um Gastvögel oder Allerweltsarten, für die es bei Umsetzung der Planung nicht zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt (vgl. Kap. 5.1). Gleiches gilt für die regional bislang „nur“ auf der Vorwarnliste stehende Klappergrasmücke, welche auch von der Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling profitiert.

Der Tatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

6 Vermeidungsmaßnahme und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

- **Zeitfenster für die Baufeldfreimachung**

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs 1 BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die nachfolgend aufgeführte Maßnahme zur Baufeldfreimachung sicher ausgeschlossen werden:

Die Baufeldfreimachung inklusive der erforderlichen Gehölzrodungen sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Oktober (bis spätestens Ende Februar) mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

- **Ausgleich für den Wegfall von einem Brutrevier des Bluthänflings**

Ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann durch folgende CEF-Maßnahme zum Ausgleich des verlorenen Brutreviers umgangen werden:

Zur Schaffung eines geeigneten Bruthabitates für den Bluthänfling ist die Anpflanzung eines dichten Dornengebüschs auf einer Ausgleichsfläche mit örtlichem Bezug zu der beplanten Fläche erforderlich. Als geeignete Gehölzarten für die Pflanzung werden Weißdorn (*Crataegus* spec.) und Schlehe (*Prunus spinosa*) empfohlen. Der Ausgleich sollte im Verhältnis 1:1 stattfinden und demnach eine Fläche von etwa 7.000 m^2 mit einer Heckenpflanzung von mindestens 600 m² umfassen. Die Gebüsche sollten als Gruppe und mit einer Mindesthöhe von 1 m angepflanzt werden sollen.

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Gruppen der Vögel durchgeführt. In diesem Rahmen waren auch Erfassungen erforderlich. Als einzige planungsrelevante Vogelart mit Brutvogelstatus wurde der Bluthänfling im Plangebiet nachgewiesen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass im B-Plangebiet und seinem Umfeld Lebensstätten europäischer Vogelarten vorliegen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt, dass sich Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der in Kapitel 6 beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

Aachen, 11. Juni 2025

K. Kratzenberg

B.Sc. Landschaftsökol. K. Kratzenberg

D. Raskin

Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

Quellenverzeichnis

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 / 2. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae, Parulidae - Finkenvögel, Waldsänger. – Wiesbaden (Aula-Verlag).

LAND NRW (2025): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ [Zugriff am 10.06.2025].

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/ [Zugriff am 10.06.2025].

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-". - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PETRL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. In Charadrius 57, Heft 3-4.

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Fotodokumentation

Foto 1: Plangebiet mit vereinzelten Gehölzen sowie großflächigem Brombeerbewuchs.

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokoll

- **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Abkürzungen und Erläuterungen:

Schrift fett planungsrelevante Art

Status B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, D -Durchzügler, Ü -Überflieger, ? -Status unklar

Gefährdung landesweit/regional: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; - = ungefährdet (SUDMANN et al 2023)

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	Gefährdung (NB / NRW)
Amsel	*Turdus merula*	B	- / -
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	- / -
Bluthänfling	***Linaria cannabina***	**B**	**2 / 3**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	- / -
Dohle	*Coloeus monedula*	B	- / -
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	- / -
Graugans	*Anser anser*	D	- / -
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	- / -
Hausrotschwanz	*Pheonicurus ochruros*	B	- / -
Haussperling	***Passer domesticus***	**B**	**- / V**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	- / -
Klappergrasmücke	***Sylvia curruca***	**B**	**V / -**
Kohlmeise	*Parus major*	B	- / -
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	D	- / -
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	- / -
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	- / -
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	- / -
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	D	- / -
Singdrossel	*Turdus philomelos*	D	- / -
Star	***Sturnus vulgaris***	N	**3 / 3**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	- / -
Sumpfrohrsänger	***Acrocephalus palustris***	**D**	**3 / V**
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	- / -
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	- / -
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	- / -

Foto 1: Plangebiet mit vereinzelten Gehölzen sowie großflächigem Brombeerbewuchs.

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**B-Plan Nr. 5/Kirchherten, 1. Änderung – „Gebiet zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße“ (Stadt Bedburg)**
Plan-/Vorhabenträ-ger (Name):	**Stadt Bedburg**
Antragstellung (Datum):	Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung (Fachdienst 5)

Die Stadt Bedburg (Fachdienst 5) plant die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer Brachfläche zwischen der Marienstraße, Pützer Straße und Schulgasse in Bedburg-Kirchherten. Dafür soll der Bebauungsplan Nr. 5/Kirchherten „Gebiet zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße“ zum ersten Mal geändert werden. Die etwa 0,7 ha große Vorhabenfläche wird derzeit nicht genutzt. Die maßgeblichen potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:

- dauerhafter Verlust von Kleingehölzen und Sträuchern als Lebensstätte und Nahrungshabitat,
- optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb,
- Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	[x] ja [ ] nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht planungsrelevante Arten sowie planungsrelevante Arten, deren Vorkommen oder deren Betroffenheit aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen ist (s. auch Tab. D1).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH–Anhang IV-Art [X] europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: **3** Nordrh.-Westfa-: **3**	**Messtischblatt** **4904**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[X] atlantische Region [ ] kontinentale Region

	grün	günstig
x	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- [ ] **A** günstig
- [ ] **B** ungünstig / unzureichend
- [ ] **C** ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete. Das Nest kann in dichten Hecken und Büschen, bevorzugt in Dornensträuchern oder auch in jungen Nadelgehölzen errichtet werden. Seltener sind auch Bodennester in Gras-, Kraut- oder Schilfbeständen möglich (SÜDBECK et al. 2025). Häufig kann die Art dabei beobachtet werden, wie sie in Trupps zu ihrem Nahrungshabitat fliegt. Dieses kann weit (> 1.000 m) vom Brutplatz entfernt liegen. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.0000 Reviere in NRW geschätzt (2014) (LANUK 2025). Im Untersuchungsgebiet wurde ein Bluthänfling-Revier nachgewiesen (Abb. 2), bei dem eine direkte Flächeninanspruchnahme vorliegt. Durch den dauerhaften Verlust des Brutplatzes wird eine artenschutzfachliche /-rechtliche Betroffenheit ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

CEF-Maßnahme

Für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings muss bei Realisierung des Vorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.

Als Ausgleichsfläche muss eine geeignete Fläche ausgewählt werden, die einen räumlichen Bezug zum Plangebiet aufweist. Hierzu ist eine Absprache mit dem Umweltamt Rhein-Erft-Kreis notwendig.
Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Demnach ist eine Flächengröße von 0,7 ha mit einer Heckenpflanzung von mindestens 600 m² Größe für die Neuschaffung eines zusätzlichen Bluthänfling-Reviers nötig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein